

**Allgäu Initiative GbR**  
Regionalmanagement

Bahnhofplatz 1  
87435 Kempten

Telefon: 0831-57586-18  
Fax: 0831-57586-10

[www.standortallgaeu.de](http://www.standortallgaeu.de)

## Allgäu-Initiative GbR - Gesellschaftsvertrag

(vom 27.11.1995 mit Änderungen vom 17.05.1999)

### Präambel

Im Allgäu ist neues, gemeinsames Denken und Handeln für eine positive Entwicklung des Wirtschaftsstandortes dringend erforderlich. Gemeinsames Ziel für das Allgäu muß sein, im Vergleich zu anderen europäischen Regionen seine Wettbewerbsposition als vorzüglicher Standort zukunftsweisender Industrien und Dienstleister zu erhalten und auszubauen. Die Position des Allgäus als attraktiver Wirtschafts-, Tourismus- und Landwirtschaftsstandort und als ebensolcher Kultur-, Natur- und Lebensraum muß gemeinsam dargestellt und gefestigt werden. Mit der Allgäu Initiative GbR, einer Weiterentwicklung des "Allgäu-Büro-Konzeptes", wollen Allgäuer Politik, Wirtschaft und Wissenschaft auf der Basis der Freiwilligkeit in einer effizienten, schlagkräftigen und ergebnisorientierten Form partnerschaftlich alle diesbezüglichen Fragen der Region vorantreiben und unter ein gemeinsames Dach stellen. Die stellvertretend für die Allgäuer Politik, Wirtschaft und Wissenschaft Unterzeichnenden halten das Konzept der Allgäu Initiative GbR hierfür grundsätzlich geeignet. Die hier vorgeschlagene Struktur sieht eine organisatorische Lösung vor, die keine zusätzliche bürokratische Ebene in die Region einzieht. Vielmehr sollen Personen und Institutionen im Allgäu zu gemeinsamen Handeln verbunden und zu einer schlagkräftigen Organisation gebündelt werden. Die Unterzeichnenden streben eine rasche Umsetzung dieser Idee und erster Aktivitäten an. Die Allgäu Initiative GbR versteht sich dabei als eine Plattform für einen weitgefaßten Themenbereich und Allgäubegriff. Die Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben wird ihre Regionalgeschäftsstelle Allgäu unentgeltlich für die Geschäftsführung zur Verfügung stellen. Mit einem derart gestärkten Allgäu wird eine grenzüberschreitende Kooperation mit unseren Nachbarn angestrebt.

(von den Allgäuer Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft am 27.11.1995 unterzeichnet).

## Inhaltsverzeichnis

[§ 1 Errichtung, Name, Sitz](#)

[§ 2 Gesellschafter](#)

[§ 3 Gesellschaftszweck](#)

[§ 4 Organe der Gesellschaft](#)

[§ 5 Gesellschafterversammlung](#)

[§ 6 Zusammensetzung der Stimmen](#)

[§ 7 Geschäftsgang](#)

[§ 8 Geschäftsführung](#)

[§ 9 Allgäu-Konferenz](#)

[§ 10 Personal der Gesellschaft](#)

[§ 11 Auskünfte und Mitteilungspflicht](#)

[§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen](#)

[§ 13 Deckung des Finanzbedarfs](#)

[§ 14 Kündigung, Ausschluß](#)

[§ 15 Auflösung](#)

[§ 16 Schiedsvertrag](#)

[§ 17 Inkrafttreten](#)

## § 1 Errichtung, Name, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen Allgäu-Initiative GbR
- (2) Im geschäftlichen Verkehr müssen außer dieser Bezeichnung auch die Namen der einzelnen Gesellschafter angegeben werden.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Kempten

## § 2 Gesellschafter

Gesellschafter sind die Städte Bad Wörishofen, Buchloe, Füssen, Immenstadt i. Allgäu, Kaufbeuren, Kempten/Allgäu, Lindau (Bodensee), Lindenberg i. Allgäu, Marktoberdorf, Memmingen, Sonthofen, der Markt Oberstdorf sowie die Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu.

Die Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben, die Handwerkskammer für Schwaben und die Industrie- und Handelskammer Lindau-Bodensee sind ebenfalls Gesellschafter.

Über die Aufnahme weiterer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung.

## § 3 Gesellschaftszweck

Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Darstellung, Entwicklung und Interessenvertretung des durch die in § 2 genannten kommunalen Gebietskörperschaften gebildeten Wirtschaftsraums Allgäu über

1. regelmäßige, ergebnisorientierte Foren der Allgäuer Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und sonstiger Vertreter, um regional bedeutsame Themen und Projekte zum Wohl des Wirtschaftsstandortes Allgäu im umfassenden Sinne voranzutreiben sowie diesen Raum nach innen zu festigen und nach außen mit einer Stimme zu vertreten.
2. Koordination und Moderation grundsätzlich aller für den Wirtschaftsstandort Allgäu bedeutsamen Aktivitäten.
3. Allgemeine Standortwerbung und Schaffung eines wirtschaftsrelevanten Images in Abstimmung mit dem Schwabenmarketing nach innen und außen durch
  - a. Repräsentation des Wirtschaftsraums Allgäu gegenüber Land, Bund, Europäischer Union und sonstigen Ländern
  - b. Erarbeitung eines einheitlichen Erscheinungsbildes (Corporate Design) über Signet, Slogan, Typografie, Farbgebung usw.
  - c. gezielte Öffentlichkeitsarbeit nach einem zuvor festgelegten Leitbild und unter Verwendung des Corporate Designs
  - d. zielorientierte PR-Maßnahmen, Informations- und Werbekampagnien zur Verdeutlichung der regionalen Standortvorteile
  - e. Standortmarketing
4. Spezialisiertes, mit dem Tourismusverband Allgäu/Bayerisch-Schwaben abgestimmtes Tourismusmarketing.
5. Ansiedlungswerbung im In- und Ausland in enger Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern und den entsprechenden Institutionen auf Landes- und Bundesebene.
6. Bestandspflege der im Allgäu bereits ansässigen Unternehmen.
7. Koordination und Kooperation gegenüber bereits bestehenden, die Bereiche Wirtschaftsförderung, Innovations- und Technologieförderung sowie

Tourismusförderung tangierenden Einrichtungen (Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung).

Voraussetzung hierfür sind u.a.

- systematische Aufbereitung des Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspotentials, der Kultur-, Freizeit-, Erholungs- und Wohnungsangebote der Region sowie die Darstellung des von den Kommunen vorgehaltenen Gewerbeflächenangebots unter Verwendung einheitlicher Darstellungskriterien, insbesondere hinsichtlich
    - Kartengrundlagen
    - Lagebeschreibung (Erreichbarkeit)
    - gezielte Öffentlichkeitsarbeit nach einem zuvor festgelegten Leitbild und unter Verwendung des Corporate Designs
    - Infrastrukturausstattung
    - Grundstücks- und Erschließungskosten
    - Planungs- und Baurecht
    - Bodenbeschaffenheit usw.
  - Aufbau eines Informations- und Kommunikationssystems für die zuvor genannten Standortfaktoren mit umfassender Zugänglichkeit für potentielle Interessenten über moderne Telekommunikationseinrichtungen.
8. Förderung eines wirtschafts- und innovationsfreundlichen Klimas durch Anregung, Vorbereitung und Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Podiumsgesprächen, regionalen Ausstellungen und Kongressen, Gründerbörsen, Führungen, Exkursionen, Wettbewerben usw.

#### § 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Allgäu-Konferenz

#### § 5 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter sowie aus dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Allgäu-Konferenz. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für

- a. Wahl des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Stellvertreter
- b. Wahl und Abberufung des hauptamtlichen Geschäftsführers und der nebenamtlichen stellvertretenden Geschäftsführer sowie die Regelung der Anstellungsbedingungen und der Stellvertretung.
- c. Berufung der Mitglieder der Allgäu-Konferenz
- d. Überwachung der Geschäftsführung
- e. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans und Feststellung des Jahresabschlusses
- f. Bestellung von Rechnungsprüfern zur Prüfung des Jahresabschlusses
- g. Entlastung der Geschäftsführung
- h. Aufnahme von Gesellschaftern
- i. Änderung des Gesellschaftsvertrages
- j. Festlegung des Umlagebetrages gem. § 13 Abs. 2
- k. Ausschluß der Gesellschafter gem. § 14 Abs. 2

## I. Auflösung der Gesellschaft.

### § 6 Zusammensetzung der Stimmen

Jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung hat eine Stimme.

### § 7 Geschäftsgang

- (1) Die Gesellschafterversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn dies mit mindestens 1/3 der Stimmen der Gesellschafter unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn Gesellschafter vertreten sind, die über mehr als die Hälfte aller Stimmen verfügen. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig, kann der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist.
- (3) Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Ausschluß eines Gesellschafter (§ 14 Abs. 2) und die Auflösung der Gesellschaft (§ 15) bedürfen der Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Gesellschafter.  
Die Festsetzung der Umlage (§ 13 Abs. 2) bedarf der Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Gesellschafter.
- (5) Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden von der Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus seinem Hauptamt aus, so endet sein Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter. Die Gesellschafterversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, ist derjenige Bewerber gewählt, der die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung beratend teil. Sachverständige können ebenfalls beratend hinzugezogen werden.
- (7) Niederschriften über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- (8) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende Eilentscheidungen treffen. Die Gründe für die Eilentscheidungen und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung bei der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung mitzuteilen.

### § 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung wird durch einen ehrenamtlichen Geschäftsführer ausgeübt. Es können auch stellvertretende Geschäftsführer berufen werden. Die Geschäftsführer müssen Bedienstete der Gesellschafter sein. Über die Berufung bzw. Abberufung entscheidet die

Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen vorbehalten sind, sowie die ihr durch den Anstellungsvertrag übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Geschäftsführer kann Zahlungen namens der Gesellschafter nur zusammen mit einem Gebietskörperschaften-Gesellschafter anweisen.

## § 9 Allgäu-Konferenz

- (1) Die Gesellschaft beruft ein Beratergremium mit der Bezeichnung "Allgäu-Konferenz".
- (2) Die Allgäu-Konferenz besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter, sowie ständigen Mitgliedern und nichtständigen Gästen. Für den Bezirk der Industrie und Handelskammer Lindau-Bodensee, den Bezirk des Industrie- und Handelsgremiums Kempten und Oberallgäu sowie für den Bezirk des Industrie- und Handelsgremiums Kaufbeuren und Ostallgäu wird jeweils ein IHK-Vertreter berufen. Hinsichtlich der aus der Wirtschaft und der Wissenschaft kommenden Mitglieder haben die Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben, die Industrie- und Handelskammer Lindau-Bodensee bzw. die Fachhochschule Kempten je ein Vorschlagsrecht. Darüber hinaus kann die Handwerkskammer für Schwaben drei Vertreter vorschlagen. Scheidet ein Mitglied aus, erfolgt eine Nachberufung.

Als ständige Mitglieder können u.a. berufen werden:

- Parlamentarier
  - der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes
  - Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung
  - ein Vertreter des Tourismusverbandes Allgäu/Bayerisch-Schwaben
  - Vertreter der Wirtschaftsjuvenorenkreise
- (3) Die Allgäu-Konferenz stellt das überdisziplinäre Forum der Gesellschaft dar, in dem alle Regionalmarketing-Aktivitäten entwickelt sowie alle wesentlichen regionalpolitischen Initiativen abgestimmt werden. Die Allgäu-Konferenz berät in diesem Sinne die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung, sie soll insbesondere Konzepte erarbeiten für die Vertretung des Wirtschaftsraums und Tourismusstandortes Allgäu gegenüber Land, Bund, Europäischer Union und dem sonstigen Ausland,
    - die gemeinsame Werbung für den Wirtschaftsraum und den Tourismusstandort Allgäu,
    - die Infrastruktur,
    - die Repräsentation des Wirtschaftsraums und Tourismusstandortes Allgäu

Die Allgäu-Konferenz kann dazu projektbezogene Arbeitsgruppen aus Fachleuten bilden bzw. einberufen.

- (4) Die Allgäu-Konferenz tritt nach Bedarf zusammen. Sie muß zusammentreten, wenn der Vorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Allgäu-Konferenz (Gesellschafter + ständige Mitglieder) dies beantragen. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Die Allgäu-Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter des Vorsitzenden; sie werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dabei soll darauf geachtet werden, daß ein regionaler Proporz im Vorstand gewährleistet ist. Die Anzahl der Personen soll die Zahl 7 nicht übersteigen. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Allgäu-Konferenz aus, findet eine Neuwahl statt.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften über den Geschäftsgang der Gesellschafterversammlung entsprechend.
- (7) Die Allgäu-Konferenz kann beschließen, daß sich die Gesellschafterversammlung mit vorher festgelegten Themen befaßt.

#### § 10 Personal der Gesellschaft

- (1) Das zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks benötigte Personal wird von der Gesellschaft angestellt. Soweit bei Gesellschaftern geeignetes Personal vorhanden ist, kann es im gegenseitigen Einvernehmen mit der Gesellschaft übernommen oder projektbezogen abgeordnet werden.
- (2) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte des Personals.
- (3) Alle Mitglieder der Gesellschaft sind schriftlich zur Wahrung der Verschwiegenheit über die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Verhältnisse einzelner Gesellschafter zu verpflichten.  
Bei Abordnung durch Gesellschafter verpflichtet sich auch der Dienstherr oder Arbeitgeber, diese Verschwiegenheitspflicht des abgeordneten Mitarbeiters zu beachten und sich jeglicher Einwirkung zu enthalten.

#### § 11 Auskünfte und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Die Gesellschaft ist zur Auskunft verpflichtet, soweit nicht Rechte und Interessen eines anderen Gesellschafters entgegenstehen.
- (2) Die Gesellschafter sind gehalten, der Gesellschaft die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendigen Auskünfte zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

#### § 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Zum Ende eines jeden Kalenderjahres ist eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Rechnungsabschluß) zu erstellen. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Vorschriften über die kaufmännische Buchführung anzuwenden.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (3) Bis zum 1. April des auf ein Geschäftsjahr folgenden Jahres legt die Geschäftsführung den Rechnungsabschluß, einen Jahresbericht sowie einen Finanzplan für das laufende Jahr dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vor.
- (4) Der Rechnungsabschluß ist durch das jeweils von der Gesellschafterversammlung bestimmte Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Die Gesellschafter räumen auch dem überörtlichen Prüfungsorgan der Kommunen die Informations- und Prüfungsrechte gem.

Art. 94 a GO bzw. Art. 81a LKrO ein. Der Rechnungsabschluß samt Prüfungsbericht und Jahresbericht sowie der Finanzplan sind der Gesellschafterversammlung bis zum 31.07. des auf ein Geschäftsjahr folgenden Jahres zur Feststellung vorzulegen.

#### § 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Alle Einkünfte und das Vermögen der Gesellschaft sind unmittelbar für den in § 3 dieses Vertrages bestimmten Zweck zu verwenden.
- (2) Ausgaben des Finanzplanes werden durch Umlagen auf die Gesellschafter, die kommunale Gebietskörperschaften sind und, soweit diese erlangt werden können, durch Zuschüsse und Förderbeiträge gedeckt. Die Umlage der Städte und Landkreise beträgt € 0,13 pro Einwohner. Den Landkreisen wird von ihrer Bemessungsgrundlage die Einwohnerzahl der kreisangehörigen Städte abgezogen, die Gesellschafter sind. Stichtag für die Einwohnerzahl ist jeweils der 30.06. des Vorjahres
- (3) Die Industrie- und Handelskammer für Augsburg und Schwaben, die Industrie- und Handelskammer Lindau-bodensee sowie die Handwerkskammer Augsburg leisten keinen finanziellen Beitrag. Sie stellen stattdessen Personal -und Sachmittel zur Verfügung.
- (4) Die Gesellschaft erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan. Bei der Feststellung des Wirtschaftsplans wird die Umlage auf die Gesellschafter, die Gebietskörperschaften sind, im Vorhinein festgesetzt. Abweichungen von dieser Festsetzung sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Gesellschaftsversammlung möglich.
- (5) Die umlagepflichtigen Gesellschafter leisten bis zum 10. Januar und 10. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 1/2 der auf sie entfallenden Jahresumlage.
- (6) Später beitretende Gesellschafter leisten, soweit sie umlagepflichtig sind, die Umlage entsprechend dem Beitrittszeitpunkt.
- (7) Den der Gesellschaft auf Veranlassung einzelner Gesellschafter durch Sonderaufträge entstehenden Aufwand tragen die Veranlasser selbst. Im Zweifel entscheidet die Gesellschafterversammlung.

#### § 14 Kündigung, Ausschluß

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr zum Schluß eines Geschäftsjahres schriftlich zu kündigen. Unberührt bleibt die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Gesellschafter einen Gesellschafter ausschließen, wenn dieser trotz zweimaliger Androhung seines Ausschlusses fortgesetzt seine Pflichten als Gesellschafter gröblich verletzt.
- (3) Bei Kündigung oder Ausschluß eines Gesellschafters besteht die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fort.
- (4) Der ausscheidende oder ausgeschlossene Gesellschafter ist den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber von gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten zu befreien.
- (5) Dem ausscheidenden bzw. ausgeschlossenen Gesellschafter werden die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie ihn betreffende Arbeitsergebnisse der Gesellschaft ausgehändigt.
- (6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen bei Kündigung oder Ausschluß eines Gesellschafters.

#### § 15 Auflösung

Die Gesellschaft kann nur durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Gesellschafter aufgelöst werden. Das Gesellschaftsvermögen wird unter den Gesellschaftern, die Gebietskörperschaften sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufgeteilt.

#### § 16 Schiedsvertrag

Über die Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet ein Schiedsgericht nach Maßgabe des in der Anlage 1 angeschlossenen Schiedsvertrags.

#### § 17 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01.01.1996 in Kraft.